**Anlage**
zur Mittheilung des Senats
vom 23. Januar 1857.

# Vierter Bericht
## der Deputation wegen des Zollvereins.

Nachdem über die in dem Berichte der Deputation vom 13. Decbr. v. J. enthaltenen Anträge in Betreff der wegen der Zollverhältnisse erforderlichen baulichen Vorkehrungen Beschluß erfolgt ist, bleiben noch einige weitere Punkte in Ausführung des Vertrags vom 26. Januar 1856 zu erledigen, worüber die Deputation sich beehrt nunmehr schließlich zu berichten.

1. Abladungen vermittelst der interimistischen Locale an der Schlachte und Holzpforte die Oberweser aufwärts.

Für das Absetzen der die Oberweser aufwärts zu verladenden Waaren treten jetzt ganz andere Verhältnisse ein, als seither bestanden haben, indem nur die zollamtlich zu behandelnden Waaren den Weg durch die Abfertigungsanstalten zu nehmen haben, die unter dem erleichterten Verfahren abzusendenden Waaren jedoch auf andere Weise in die Schiffe gelangen.

Wie sich das Verhältniß der erstgedachten Abladungsweise zu der letzteren stellen wird, ist für jetzt nicht zu ermitteln, und da ferner die zollamtlich zu behandelnden Waaren in den Localen an der Schlachte und Holzpforte so wie auf dem schwimmenden Prahm zum Theil gar nicht, zum Theil probeweise und zum Theil vollständig durchgewogen, resp. untersucht, geöffnet und wieder verschlossen werden müssen, so wird sich das Absetzen in die Oberweserfahzeuge diesen Zollmanipulationen zu accomodiren haben, die Wupperarbeit sich daher nicht nach dem Interesse eines Wuppers, als Unternehmers, richten können, sondern lediglich nach dem Erforderniß des durch jene Anstalten sich bewegenden Güterzuges. Unter diesen Umständen erscheint die Verpachtung der in den Anstalten befindlichen Wuppen gänzlich unthunlich, und wird daher nichts anderes übrig bleiben als bei den interimistischen Localen schon in ähnlicher Weise Vorkehrungen zu treffen, wie solche bei den definitven Abladungsschoppen, bei welchen die Krähne durch Wasserkraft getrieben werden, jedenfalls nothwendig sein werden, nämlich die ganze Manipulation des Absetzens und Verwiegens staatsseitig in Verwaltung zu nehmen.

Es würde diesemnach für die Dauer des Interimisticum zur Verwaltung und Kostenberechnung des Absetzens und Verwiegens der Waaren in den beiden Schoppen an der Schlachte und Holzpforte sowie auf dem schwimmenden Prahm ein Verwalter anzustellen sein, welchem zur Specialaufsicht und Leitung der Arbeiten in jeden der drei Locale ein Aufseher untergeordnet würde; ferner wäre eine Anzahl Arbeiter in Jahreslohn anzunehmen, denen in Fällen besonderen Waarenandranges die benöthigten ferneren Arbeitsleute in Tagelohn beigegeben werden würden. Die Kosten dieses Personals würden in Ausgabe zu bringen und von der Generalcasse auszuzahlen sein. Dagegen würde vierteljährlich von den Waarenabsendern statt der seitherigen Wuppergebühren eine Abgabe für Benutzung der Anstalten erhoben und an die Generalcasse abgeliefert werden können, dergestalt daß Einahme und Ausgabe sich hoffentlich einigermaßen ausgleichen würden.

Es läßt sich zwar nicht ganz genau angeben wie viel Arbeitskraft zu den bemerkten Manipulationen erforderlich sein wird, die Deputation glaubt jedoch daß die folgenden Ansätze ausreichen dürfen:

| | | |
|---|---|---|
| für den Verwalter, Gehalt | ℳ | 600 |
| » 3 Aufseher à 250 ℳ | » | 750 |
| » 15 Arbeiter in Jahrlohn à 150 ℳ | » | 2250 |
| » 1 Bote | » | 150 |
| » Extraarbeitslohn | » | 250 |
| | ℳ | 4000 |

und erlaubt sich die Bewilligung dieser Summe für das Jahr 1857 zu beantragen.

Was nun die dagegen zu erhebende Abgabe betrifft, so ist zu bemerken daß man nicht vorher wissen kann wie viel Colli von einer Partei Waaren zu verwiegen sind, weil dieses lediglich von der Bestimmung der Zollbehörde abhängt und naturgemäß sehr verschieden nach Maßgabe des äußeren Aussehens der Waaren ausfallen wird. Wollte man nun eine Kostenberechnung für jeden Absender nach Maßgabe der für ihn verwogenen Colli vornehmen, so würden daraus große Ungleichheiten und eine sehr fatale Unsicherheit in der Kostenberechnung an die inländischen Abnehmer entstehen; es wird sich daher empfehlen die Abgabe so zu stellen daß sie für Alle gleich sei, mögen viel Colli oder wenig oder gar keine verwogen werden. Es kommt ferner in Betracht daß bei Benutzung des Prahms die beiden auf demselben befindlichen Krähne gebraucht werden müssen, nämlich einmal zum Aufsetzen aus dem Schiffe und sodann zum Absetzen in das Schiff. Es ist wünschenswerth daß auch für die Benutzung des Prahms die Abgabe gleich sei mit der Benutzung der Abfertigungsschoppen, um alle Unsicherheit in den Kostenberechnungen zu vermeiden.

Die Deputation glaubt daß allen Theilen Recht wiederfahre, wenn die Abgabe für die Benutzung der Abfertigungsanstalten an der Schlachte und Holzpforte sowie auf dem schwimmenden Prahm, einschließlich des zollseitig verlangten Verwiegens, auf $^3/_4$ Groten für 100 Pfund festgestellt werde, welche durch den vorerwähnten Verwalter vierteljährlich von den Absendern zu erheben und der Generalcasse einzuliefern sein würden. — Die Deputation stellt anheim dieses zu beschließen.

Es ist freilich nicht zu ermitteln wie groß das Waarenquantum sein werde, für welches die Benutzung der Anstalten beansprucht werden wird, es mag jedoch angenommen werden daß dasselbe ca. 400,000 Centner betragen könne, in welchem Falle die Abgabe von $^3/_4$ Groten die Ausgabe von 4000 Thalern begleichen würde.

Die Aufseher und Arbeiter werden anzuweisen sein bei der zollamtlichen Besichtigung und Untersuchung der Waaren alle Handreichungen zu leisten, auch auf Verlangen der Zollbehörde die Colli zu öffnen und zu verschließen, jedoch werden die Absender für etwa erforliche Verküperungen geöffneter Colli und Lieferung des dazu erforderlichen Materials selbst zu sorgen haben, insofern dieselben nicht auf sonstige Weise in dieser Beziehung Fürsorge zu treffen sich veranlaßt finden sollten.

Auch versteht es sich von selbst daß durch diese Anordnungen nichts an der Verbindlichkeit der Absender, ihre Waaren in solcher Verpackung der Zollbehörde vorzuführen wie die zollgesetzlichen Vorschriften erheischen, geändert werden wird.

Bisher fand die Abladung der Waaren nach Plätzen oberhalb Hameln und nach der Aller an der Holzpforte statt. Da aber jetzt die Räume an der Schlachte bei weitem größer als diejenigen an der Holzpforte sind, die Verladungen nach Plätzen unterhalb Hameln aber bei weitem überwiegen, so wird hierin eine Aenderung vorgenommen werden müssen. Da aber es nicht unwahrscheinlich ist daß nach Aufhebung der Weserzölle der Güterzug nach den Plätzen oberhalb Hameln eine andere Gestalt gewinnen werde, so ist es möglich daß im Laufe des Sommers wieder veränderte Dispositionen getroffen werden müssen. Es wird deshalb die specielle Vertheilung der Abladungsrichtungen der Verständigung zwischen der Bremischen Behörde und dem Hauptzollamte zu überlassen sein.

### II. Abladungen nach dem erleichterten Verfahren.

Für die Versendungen unter zollamtlicher Abfertigung ist nun zwar gesorgt, für diejenigen unter erleichtertem Verfahren, welche mithin von der Benutzung der ad I. erwähnten Anstalten ausgeschlossen sind, ist noch Anstalt zu machen. Dieselben werden zum Theil aus den Packhäusern unmittelbar in die Oberweserschiffe gelangen, zum Theil von Bord zu Bord auf dem Strom übergeladen werden, aber auch zum sehr erheblichen Theil vermittelst einer Wuppe oder mehrerer abgesetzt werden müssen.

Wenn das Abfertigungslocal an der Tiefer erst fertig sein wird, welches schwerlich viel vor dem Frühjahr 1859 der Fall sein dürfte, so werden wir die beiden Wuppen No. 1 und 2 an der Schlachte, und auch die Holzpforte für Abladungen auf das erleichterte Verfahren benutzen können, aber bis zu diesem Zeitpunkte muß Rath geschafft werden.

Außerdem ist noch zu erwägen daß auch für das Landen, resp. Aufsetzen derjenigen Güter Sorge zu tragen ist welche zu Schiff vom Oberlande hier ankommen. Es geschah dieses bisher an den Stellen wo nun die interimistischen Locale sich befinden.

An der Schlachte ist kein Platz dazu vorhanden, denn die daselbst befindlichen Wuppen reichen kaum zur Bewältigung des seewärtigen Verkehrs aus. Die Wuppen am

Neustadtsdeich dazu zu bestimmen ist mißlich, theils wegen der großen Entfernung vom Mittelpunkte der Stadt, theils wegen des bevorstehenden Neubaus der kleinen Weserbrücke. Andere Plätze, z. B. am Werder oberhalb der Weserbrücke, oder am Bindwams neben dem zu erbauenden Zollschoppen, sind nur mit erheblichen Kosten zu dem fraglichen Zwecke einzurichten und mit einem angemessenen Krahn zu versehen, so daß die Verwendung der genannten öffentlichen Plätze zu diesem Zwecke mit vielen Kosten und Unzuträglichkeiten verbunden erscheint.

Dagegen ist der an der großen Weser am Theerhofe nahe der Herrlichkeit belegene, mit einem im besten Zustande befindlichen Krahn versehene Brauersche Platz welcher 140 Fuß lang und 78 Fuß breit ist, miethweise auf 1½ Jahr, und zwar vom 1. Mai d. J. angerechnet bis Ende December 1858, gegen eine Miethe von 1200 Thlr. im Ganzen zu erlangen, und glaubt die Deputation daß, ungeachtet die Theerhofstraße zum Wenden der Wagen einige Schwierigkeiten darbietet, auch durch eine Anhäufung von Fuhrwerk sowohl auf dem Theerhofe wie auf der Herrlichkeit sich mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben werden, doch für die interimistische Zeit von 1½ Jahren durch die Miethung dieses Platzes am wohlfeilsten und auch am zweckmäßigsten durchzukommen sein wird, zumal dieser Platz mit seiner Wuppe vom 1. Mai an sogleich in Gebrauch genommen werden kann, während bei den übrigen in Frage gekommenen Plätzen die Vornahme der Einrichtungen und Erbauung eines Krahns noch einige Zeit erfordert, so daß eine Ungewißheit über den Zeitpunkt der Benutzung verbleiben würde.

Die Beengung der Theerhofstraße durch das Halten abladender Wagen sowie durch das Wenden derselben wird sehr erheblich dadurch gemindert, ja der hieraus hervorgehende Uebelstand in der Hauptsache beseitigt werden können, wenn die Einfassungsmauer des Brauerschen Platzes an den beiden Enden zu einer Durchfahrt eingerichtet und auf dem Platze selbst temporär zwischen der Einfahrt und Ausfahrt eine Fahrbahn gepflastert würde. Es wird dieses einen Kostenaufwand von 500 Thalern verursachen, den zu bewilligen die Deputation beantragt. Bei Räumung des Platzes würde alles in den gegenwärtigen Zustand auf Kosten des Staats wieder hergestellt werden müssen.

Die Deputation verkennt nicht daß auch dieser Vorschlag seine großen Schattenseiten hat, sie vermag aber nichts Zweckmäßigeres aufzufinden und hofft daß man sich während der Uebergangsperiode zu behelfen geneigt sein werde. — Sie beantragt daher die Bewilligung dieser 1200 Thaler zur Miethung des genannten Brauerschen Platzes und der erwähnten 500 Thaler für die Einrichtung desselben zu einer Einfahrt der Wagen und bezweifelt nicht daß sich ein Unternehmer finden werde, welcher bereit sein wird das Absetzen der Güter mittelst der Brauerschen Wuppe gegen die bestehende Wuppergebühr zu übernehmen, und auch eine Pacht dafür zu geben. Mit dem Abschlusse der bezüglichen Miethund Pachtcontracte würde die Behörde zu beauftragen sein, welcher die Aufsicht über diese ganze Angelegenheit zugewiesen werden wird, der es auch überlassen bleiben müßte diesen Krahn eventuell für Staatsrechnung betreiben zu lassen.

### III. Anlegung und Abnahme des Verschlusses der Kähne.

Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses der Kähne hat Bremischerseits zu Bremen, Vegesack, Burg und Bremerhaven stattzufinden, und ist in allen vier Plätzen für das erforderliche Personal zu sorgen.

Es wird angenommen daß in Bremen diese Arbeit durch das Unterpersonal der Accisestelle an der Wichelnburg und durch einen anzustellenden Schiffsuntersucher wahrgenommen werden könne. Dies Personal und namentlich der Anruderer wird indessen bis jetzt nur beschränkt beschäftigt und nimmt daher auch andere Geschäfte wahr, welches fortan im Wesentlichen wegzufallen haben würde, wogegen ihm indessen eine angemessene Einahmeerhöhung zu Theil werden müßte. In Vegesack, wo die Stelle eines Accisebeamten jetzt vacant ist und ohnehin ehestens wieder zu besetzen sein wird, kann der anzustellende Beamte mit Wahrnehmung dieses Dienstes beauftragt werden; auch kann in Burg, wo für jetzt nur selten ein Fall vorkommen dürfte, der Verschluß und die Abnahme desselben einstweilen gegen eine mäßige Gratification durch eine geeignete Person stattfinden. In Bremerhaven, wo die Anlegung des Verschlusses der Leichter stets vor der Oeffnung der Schleusen, und die Abnahme des Verschlusses nach dem Schließen der Schleusen stattzufinden haben wird, können von den zur Beaufsichtigung der Schleusen Angestellten und durch die Deputation für die Häfen u. s. w. bleibend Beschäftigten einige tüchtige und zuverlässige Personen ermittelt und mit

diesem Geschäfte beauftragt werden, wofür denselben, da dieser Dienst sie zu ungewöhnlichen Zeiten, namentlich auch während der Nacht in Anspruch nehmen wird, eine entsprechende Gratification zukommen muß.

Es versteht sich von selbst daß alle diese Angestellten für den Dienst des Verschlusses der Kähne und der Abnahme desselben der für diese Angelegenheit zu designirenden Behörde untergeordnet werden müssen, und durch keinerlei andere Dienstgeschäfte dabei gehindert sein dürfen.

Diese verschiedenen Gratificationen veranschlagt die Deputation auf etwa 700 Thlr. Sie beantragt diesen Betrag der gedachten Behörde zu dem angegebenen Zweck zur Verfügung zu stellen.

## IV. Verschluß der Kähne.

Wenngleich die jedesmaligen Kosten des Verschlusses eines Kahns nur auf 10 Groten für Plomben und Schnüre zu veranschlagen sind, so kommt für die Dauer eines Jahres bei der großen Zahl der Fahrten der Kähne schon ein namhafter Betrag in Frage. Nimmt man in runden Zahlen an daß 250 Kähne zwischen Bremen und den Unterweserplätzen fahren, und im Jahre durchschnittlich 30 Mal eine Fahrt machen, daß heißt 15 Mal abwärts und 15 Mal aufwärts, so ergiebt solches 7500 Fahrten, welche zu 10 Groten gerechnet, über 1000 Thaler an Kosten für Plomben und Schnüre erheischen. Dabei müssen jedoch in Absatz gebracht werden diejenigen Fahrten welche die Kahnschiffer von Brake nach Bremen oder dessen Hafenplätzen machen; es dürfte daher, auch selbst einschließlich der Kosten der ersten Anschaffung verschiedener Werkzeuge zur Bewirkung des Verschlusses, mit dieser Summe von 1000 Thalern auszureichen sein.

Was nun die Verschlußeinrichtung der Kähne anlangt, so werden nach eingezogenen Erkundigungen die Kosten derselben nach Maßgabe der Größe der Fahrzeuge 35 bis 45 Thaler, und für besonders große Kähne oder für solche welche behuf der Aufblockung ihres Laderaums eine andere Einrichtung erfordern, einiges mehr betragen. Soll nun den Kahnschiffern staatsseitig eine Beihülfe gewährt werden, so hält die Deputation dafür daß ein Unterschied nach Verhältniß der Bedürftigkeit der Schiffer nicht gemacht werden könne, und daß es sich empfehle allen Bremischen Kahnschiffern ohne Rücksicht auf die Größe der Kähne oder sonstige Verhältnisse eine Beihülfe von 20 Thalern zu gewähren, nachdem der betreffende Schiffer den Nachweis geliefert haben wird daß er seinen Kahn vorschriftsmäßig mit der Verschlußeinrichtung versehen habe.

Wenn beliebt werden sollte den Kahnschiffern die erwähnte Beihülfe zu gewähren, so würde, nach Ansicht der Deputation, es in der Billigkeit begründet sein, wenn auch den wenigen Bremischen die Oberweser befahrenden Flußschiffern zur Bewirkung des Verschlusses ihrer Fahrzeuge eine Beihülfe gewährt würde. Die Verschlußeinrichtung eines Oberweserbocks wird einen Kostenaufwand von etwa 150 Thalern erfordern, und da die Schiffer stets mehrere Fahrzeuge für einen Schiffszug benutzen, so trifft sie die gedachte Ausgabe schwer. Die Deputation stellt daher anheim der Behörde zu diesem Zweck die Summe von 500 Thalern zur Verfügung zu stellen.

Da auf der Weser jetzt 105 Bremische Kähne, außer den eisernen Schleppkähnen, fahren, so würde ein Zuschuß von 20 Thalern die Summe von 2100 Thalern erfordern.

Es würden mithin für Verschlußeinrichtungen der Kähne ..... ℔ 2100
do. der Oberweserfahrzeuge ..... » 500
und für Schnüre und Plomben ..... » 1000

Zusammen ..... ℔ 3600

in diesem Jahre zur Verausgabung kommen und im Fall der Genehmigung der Behörde zur Verfügung zu stellen sein.

Dagegen würde zur Deckung der Kosten von den Kahnschiffern für die Anlegung des Verschlusses eine Abgabe von 1 Groten für jede angelegte Plombe zu erheben, und in Einnahme zu bringen sein. — Die Deputation erlaubt sich jedoch höherem Ermessen anheim zu stellen, zu bestimmen daß, wenn eine Vereinbarung zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen dahin getroffen werden könnte, daß in allen drei Staaten der Verschluß der Kähne gratis zu geschehen habe, dagegen Bremischerseits nichts zu erinnern sein werde.

Die Deputation kann, indem sie ihren Bericht über die noch erforderlichen Geldverwendungen wegen der Zollverhältnisse schließt, die Bemerkung nicht unterdrücken daß es sich empfehle die Besorgung aller in diesem Berichte berührten Verwendungen und Anordnungen einer einzigen Behörde zu übertragen, weil es nur auf diese Weise möglich sein wird eine bestimmte Ordnung und die nothwendige Disciplin unter dem zu beschäftigenden Personal zu erhalten, und erlaubt sie sich anheim zu stellen damit die Deputation für die Accise u. s. w. zu beauftragen, zumal mehrere der wesentlichsten Gegenstände ohnehin in deren Wirkungskreis fallen würden.

Schließlich erlaubt sich die Deputation ihre Anträge, soweit sie sich auf Geldbewilligungen beziehen, in dem Folgenden zu recapituliren.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Verwaltungspersonal in dem Abfertigungslocale an der Oberweser | ℳ 4000 |
| II. | Miethe für einen Platz zu Abladungen nach dem erleichterten Verfahren | » 1200 |
| | Einrichtungen | » 500 |
| III. | Gratificationen für Anlegung und Abnahme des Verschlusses der Kähne | » 700 |
| IV. | Verschluß der Kähne, Kosten der Plomben und Schnüre | » 1000 |
| | Beihülfe zu den Verschlußeinrichtungen | » 2600 |
| | | ℳ 10000 |

Dagegen würde die Abgabe für Benutzung der Abfertigungsanstalten in Einnahme zu bringen sein, welche, wie zu hoffen, etwa 4000 Thaler eintragen dürfte, und ferner die Einnahme von 1 Groten für die Plombe von den Kahnschiffern, welche auf etwa 1200 Thaler zu veranschlagen sein wird, so daß die wirkliche Ausgabe ungefähr auf 4800 Thaler anzunehmen sein möchte.

Bremen, 22. Januar 1857.

Die Deputation wegen des Zollvereins.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **F. C. F. Nielsen.**